



Finanzmarktaufsichtsbehörde
Integrierte Aufsicht
Otto Wagner-Platz 5
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA- LE0001.210/00 05—INT/2021	Ges/WW-St/Pa	Josef Zuckerstätter	DW 12365	DW 142365	28.05.2021

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Inhalt und Gliederung der Information eines Versicherungsunternehmens an Anwartschaftsberechtigte, Leistungsberechtigte oder Versicherte der betrieblichen Kollektivversicherung (Betriebliche Kollektivversicherung Informationspflichtenverordnung 2021 – BKV-InfoVO 2021)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Information:

Die betriebliche Kollektivversicherung (BKV) ist eine Form der betrieblichen Altersvorsorge.

Ein Versicherungsvertrag der betrieblichen Kollektivversicherung – abgeschlossen von ArbeitgeberInnen für die jeweiligen ArbeitnehmerInnen – basiert auf einem Gruppenrentenversicherungsvertrag, der vorsieht, dass die berechtigten Begünstigten (ArbeitnehmerInnen) eine garantierte lebenslange Rente und eine Witwen-/Witwer- sowie eine Waisenspension als Leistungsbezug erhalten.

Die betriebliche Kollektivversicherung darf nur in Form der klassischen Lebensversicherung betrieben werden, nicht als fonds- oder indexgebundene Lebensversicherung. Für die Kalkulation gelten die Höchstzinssatzverordnung bzw die Höchstzinssätze für den (garantierten) Rechnungszinssatz. Die VersicherungsnehmerInnen erhalten eine unverbindliche Gewinnbeteiligung, die vom Veranlagungsergebnis des Versicherungsunternehmens abhängt. Da die Rentenhöhe garantiert wird, werden für die Kalkulation jene Sterbetafeln verwendet, die bei

Vertragsabschluss Gültigkeit haben, worin ein wesentlicher Unterschied zu einer Pensionskasse (PK) besteht.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die ArbeitnehmerInnen die betriebliche Kollektivversicherung des alten Arbeitgebers, prämienfrei weiterführen. Die erworbenen Ansprüche können jedoch auch in eine Pensionskasse oder betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers übertragen werden.

Insgesamt machen die 2015 eingeführten Betrieblichen Kollektivversicherungen den kleineren Teil der kapitalgedeckten betrieblichen Pensionsvorsorgen aus, mit ca 1,1 Mrd EUR an verwalteten Zusagen liegen sie deutlich hinter den Pensionskassen mit über 22 Mrd EUR.

Mit der vorliegenden Verordnung verbessert die FMA die regelmäßige Information der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Diese Verordnung regelt die Informationen, die den Versicherten im Falle des Versicherungsbeginns, jährlich, beim Wechsel in den Leistungsbezug, bei den oben angeführten optionalen Wechsel in eine PK oder eine an deren BKV zur Verfügung zu stellen sind.

Wir begrüßen die neue übersichtliche Gliederung, aber auch die vorgenommenen Präzisierungen hinsichtlich der Informationspflichten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die ArbeitnehmerInnen über die zentralen Parameter dieses Lebensversicherungsvertrags informiert werden.

Die BAK begrüßt die Informationsmöglichkeit über die effektive Garantieverzinsung und die effektive Gesamtverzinsung. Es wäre zudem angemessen, die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten standardmäßig über diese Kennzahlen zu informieren. Die Möglichkeit diese abzufragen, setzt nämlich das Wissen über das Vorhandensein dieser Ertragskennzahlen voraus.

Die Vorgabe von Zinsszenarien für die künftige Wertentwicklung ist begrüßenswert und nicht nur für die BKV beispielgebend.

Die Darstellung der Deckungsstockentwicklung über fünf Jahre ist ebenso äußerst positiv. Die BAK würde eine noch längere Periode vorziehen, was allerdings im Gesetz und nicht in dieser Verordnung zu regeln wäre.

Die Differenzierung hinsichtlich des § 4 Abs 1 Ziffer 14-16, zwischen Leistungszusagen mit unbeschränkter Nachschusspflicht und solchen ohne, betrachten wir als nicht notwendig. Die Informationen sind auch für erstere Personengruppen durchaus aufschlussreich. Immerhin stellt der Anspruch an die BKV eine wesentliche Absicherung gegenüber dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers dar.

Der Eintritt des Leistungsfalles stellt eine wichtige Information für die Lebensplanung der Versicherten dar. Es wäre daher angemessen, die Information darüber zeitnäher zu übermitteln. Vor allem bei spät im Jahr Geborenen kann der Abstand zur letzten jährlichen Information ansonsten sehr groß werden. Zumindest wäre eine einfache Information über den baldigen Eintritt des Leistungsfalles, mit einem Verweis auf die bereits übermittelten Detailinformationen und wo diese zu finden sind, angebracht.

In unserer Praxis in der Konsumentenberatung zeigt sich, dass vor allem ältere Jahrgänge, aber nicht nur diese, elektronische Informationen nicht regelmäßig durchsehen und auch nicht durchgehend problemlos empfangen und verarbeiten können. Wir würden es daher begrüßen, die schriftliche Übermittlung weiterhin vorzusehen.

Die BAK schlägt folgende Änderungen vor:

§ 2 (1) erhält eine Ziffer 13:

13. Den effektiven Garantiezinssatz und die effektive Gesamtverzinsung.

Abs 2 und die Absatzgliederung in § 2 kann entfallen.

§ 4 Abs (6) lauten:

Im Falle einer betrieblichen Kollektivversicherung durch Leistungszusage mit unbeschränkter Nachschusspflicht ist zusätzlich zu Abs 1 Ziffer 13 in Verbindung mit Abs 4 eine Prognose der zu erwartenden Höhe der Pensionsleistung zu geben.

§ 5 Abs (2) kann entfallen.

Erläuterungen zu § 6:

Hier sollte festgehalten werden, dass in zeitlicher Nähe zum Pensionsantritt jedenfalls eine Information darüber, sowie ein Verweis auf eventuell bereits übermittelte Informationen zu erfolgen hat.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

